



## **Hauptausschuss (16.) und Innenausschuss (18.)**

### **Gemeinsame Sitzung (öffentlich)**

6. Juni 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Vorsitz: Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD) (HPA);  
Daniel Sieveke (CDU) (IA)

Protokoll: Simona Roeßgen, Marion Schmieder

### **Verhandlungspunkt und Ergebnis:**

**Vor Eintritt in die Tagesordnung** **5**

**Reform der Ausrichtung des Verfassungsschutzes NRW und des  
Verfassungsschutzgesetzes NRW konsequent umsetzen** **7**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/2119

In Verbindung mit:

**Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-  
Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/2148

Sowie:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (AG G 10 NRW)**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 16/2135

Ausschussprotokoll 16/233 (öffentliche Anhörung)  
Zuschrift 16/249

– abschließende Beratung und getrennte Abstimmungen

**Abstimmungen des mitberatenden Innenausschusses:**

Der Antrag der FDP-Fraktion Drucksache 16/2199 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen von FDP und der CDU abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Piratenfraktion Drucksache 16/2135 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU bei Enthaltung der Piraten und der FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion Drucksache 16/2148 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Piraten gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP-Fraktion abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf der Landesregierung wird mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung von FDP und Piraten angenommen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung in der nunmehr geänderten Fassung wird mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen von CDU, FDP und Piraten angenommen.

**Abstimmungen des federführenden Hauptausschusses:**

Der Antrag der FDP-Fraktion Drucksache 16/2199 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen von FDP und der CDU abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Piratenfraktion Drucksache 16/2135 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU gegen die Stimmen der Piraten bei Enthaltung der FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion Drucksache 16/2148 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Piraten gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP-Fraktion abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf der Landesregierung wird mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung von FDP und Piraten angenommen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung in der nunmehr geänderten Fassung wird mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen von CDU, FDP und Piraten angenommen. Dem Plenum wird empfohlen, den Gesetzentwurf in dieser Form anzunehmen.

\* \* \*



**Reform der Ausrichtung des Verfassungsschutzes NRW und des Verfassungsschutzgesetzes NRW konsequent umsetzen**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/2119

In Verbindung mit:**Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/2148

Sowie:**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (AG G 10 NRW)**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 16/2135

Ausschussprotokoll 16/233 (öffentliche Anhörung)  
Zuschrift 16/249

– abschließende Beratung und getrennte Abstimmungen

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA)** verweist auf Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Grünen sowie der Fraktion der CDU (*siehe Anlagen 1 und 2*), erinnert an die am 2. Mai 2013 von Hauptausschuss und Innenausschuss gemeinsam durchgeführte öffentliche Anhörung von Sachverständigen (*siehe APr 16/233*) und teilt mit, der ebenfalls mitberatende Rechtsausschuss habe auf die Abgabe eines Votums verzichtet.

**Hans-Willi Körfges (SPD)** erklärt, die Koalitionsfraktionen wollten die Anhörung zum Anlass nehmen, ihren schriftlich vorliegenden Änderungsantrag vorzustellen, und darüber hinaus über die Anhörung selber debattieren. Im Ergebnis schlugen SPD und Grüne den entsprechend ihrem Antrag geänderten Gesetzentwurf zur Annahme vor.

In der Tat erforderten unter anderem die Vorgänge rund um die Terrorbande NSU eine Auseinandersetzung mit der Arbeit der Verfassungsschutzämter. Nordrhein-Westfalen könne an dieser Stelle in gewisser Weise eine Vorreiterstellung für eine vernünftige und auch transparente Aufstellung des Verfassungsschutzes einnehmen.

SPD und Grüne würden keinen Verfassungsschutzgesetzentwurf zur Annahme empfehlen, wenn sie der Überzeugung wären, dass ein Verfassungsschutz entbehrlich wäre. Es gebe sicher wichtigere Mittel, die Verfassung zu schützen und die Gesellschaft vor extremistischen Bestrebungen zu bewahren. Insoweit sei der Verfassungsschutz eine der nachgelagerten Maßnahmen, die am besten so wenig wie möglich ergriffen werden müssten. Gleichwohl bestehe in weiten Teilen des Hauses kaum Streit darüber, dass ein Verfassungsschutz erforderlich sei. Dass dieser nach genauen Regeln funktionieren müsse, gehe auch aus einigen schriftlichen Stellungnahmen zur Anhörung deutlich hervor.

Dazu gehörten eine gute parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes, die abschließende Aufzählung von Maßnahmen und Mitteln im Verfassungsschutzgesetz und eine für die Öffentlichkeit transparente Gestaltung des Verfassungsschutzes. In diesem Zusammenhang setzten sich die Koalitionsfraktionen weiterhin für öffentliche Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums ein, da dies der Offenlegung der vernünftigen Zielsetzung des Verfassungsschutzes diene.

Die Anhörung habe zudem aufgezeigt, dass es der Klarstellung an sich gängiger gesetzlicher Regelungen bedürfe, beispielsweise hinsichtlich der speziellen Rolle und verfassungsrechtlichen Stellung von Abgeordneten. Dem kämen die Koalitionsfraktionen mit ihrem Änderungsantrag nach. Künftig solle aus dem Gesetz explizit hervorgehen, dass Abgeordnete speziellen gesetzlichen Regelungen unterfielen und nicht vom Verfassungsschutz kontrolliert werden dürften.

Ein weiterer Punkt betreffe die grundrechtlich geschützte Wohnung. Selbstverständlich müsse auch beim Verfassungsschutz Art. 13 des Grundgesetzes Maßstab des Handelns sein. Da die hierzu von den Koalitionsfraktionen formulierten Regelungen in der Anhörung kritisch hinterfragt worden seien, solle nun klargestellt werden, dass das Verfassungsrecht auf Schutz der Wohnung auch in diesem Bereich gelte.

Als vorbildlich anzusehen sei die auch den Intentionen anderer Fraktionen im nordrhein-westfälischen Parlament entsprechende Regelung über die Art und Weise, V-Leute in Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, zu führen und sie aufgrund nicht gesetz- und verfassungskonformen Verhaltens aus dem Auftrag zu entfernen.

Gerade im Zusammenhang mit V-Leuten plädierten die Koalitionsfraktionen für einen sehr restriktiven Umgang mit nachrichtendienstlichen Mitteln. Mit Blick auf den vorliegenden Änderungsantrag der CDU-Fraktion sei angemerkt, dass der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln im Bereich des gewaltorientierten Extremismus bezogen auf die Ressourcen nicht nur sinnvoll sei, sondern auch deutlich mache, wo ein Schwerpunkt der Arbeit des Verfassungsschutzes liege. Es sei ein schwerer Fehler, daraus abzuleiten, Rot-Grün wolle andere extremistische Bestrebungen nicht mehr beobachten. Es gehe darum, den Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln im Gesetz abschließend zu regeln. Dies müsse sich auf den Bereich der gewaltorientierten Bestrebungen begrenzen lassen, da alles andere mit dem gängigen Freiheitsbegriff nicht in Einklang zu bringen wäre.

Er habe sich sehr über die intensive datenschutzrechtliche Diskussion in der Anhörung gefreut, so Körfges weiter. Auf eine Neuregelung beispielsweise der Übermittlungsvorschriften wollten die Koalitionsfraktionen derzeit allerdings verzichten, da ihrer Meinung nach die hierzu von Herrn Prof. Dr. Hirsch gemachten Ausführungen zumindest noch einer inhaltlichen Diskussion bedürften. Das nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Antiterrordateigesetz geöffnete Zeitfenster solle genutzt werden, in diesem Bereich zu tragfähigen Übermittlungsvorschriften zu kommen. Die Regelungen müssten mit denen anderer Bundesländer korrespondieren und einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten.

Regelrecht stolz seien die Koalitionsfraktionen auf alle zum Datenschutz beantragten Änderungen, die der Klarstellung dienten und sicherlich kaum noch Fragen offen ließen.

Das Anliegen, dass sich alle im Landtag vertretenen Fraktionen auch im Kontrollgremium vertreten sehen wollten, sei verständlich. Man wolle diese Möglichkeit aber nicht expressis verbis in das Gesetz hineinschreiben, da in der Bundesrepublik an zwei Stellen die konkrete Gefahr und an weiteren Stellen die abstrakte Gefahr bestehe, dass auch Rechtsradikale und Rechtsextremisten in Landtage einzögen, deren Beteiligung im PKG aber nicht dem Sinn des Verfassungsschutzgesetzes entspreche. Insoweit stellten die nordrhein-westfälischen Koalitionsfraktionen es wie der Bundesgesetzgeber ins Ermessen eines jeden neuen Parlamentes, über die Zusammensetzung des Verfassungsschutzkontrollorgans zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, so der Abgeordnete, dass der Wunsch nach Ausweitung der G 10-Kommission auf Verständnis stoße.

Insgesamt hielten die Koalitionsfraktionen das in NRW vorgesehene Gesetz – für den Entwurf gebühre der Regierung Dank – und die hiesige Verfassungsschutzbehörde für vorbildlich. Der gute Gesetzentwurf werde durch den Änderungsantrag von Rot-Grün noch besser.

Die Neuausrichtung des Verfassungsschutzes sei dringend notwendig, betont **Vere-na Schäffer (GRÜNE)**. Nordrhein-Westfalen diskutiere hierüber proaktiv und setze mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung in Verbindung mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen bundesweit Maßstäbe.

Insbesondere die erstmalige gesetzliche Regelung zu V-Leuten trage viel zu mehr Transparenz bei. Künftig könne man mit Bürgerinnen und Bürgern über die Kriterien für den Einsatz von V-Leuten diskutieren. Bislang seien solche Informationen geheim und allenfalls den PKG-Mitgliedern zugänglich gewesen.

Mehr Transparenz verhindere zudem die häufig stattfindende Legendenbildung darüber, wer als V-Person eingesetzt werde dürfe, was V-Personen erlaubt sei und was nicht. Dass auch V-Personen nicht von der Strafverfolgung ausgenommen seien, solle aus dem Gesetz noch klarer hervorgehen. Mit dieser Änderung trage Rot-Grün der häufig geübten Kritik an einem angeblichen Quellenschutz Rechnung. Dem Vertrauensverlust in der Bevölkerung infolge des Versagens der Sicherheitsbehörden im

Hauptausschuss (16.) und  
Innenausschuss (18.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

06.06.2013  
Roe

Falle des NSU könne mit diesem wichtigen Schritt hin zu mehr Transparenz begegnet werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Parlamentarischen Kontrollgremium – PKG – seien in der Anhörung sehr gelobt worden. Bezogen auf die dort geführte Diskussion zum Thema „Nichtöffentlichkeit/Öffentlichkeit von PKG-Sitzungen“ weise sie darauf hin, so Schäffer, dass es künftig möglich sein müsse, Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums öffentlich durchzuführen, sofern kein Geheimhaltungsgrund vorliege. Selbstverständlich müssten zum Beispiel bei der Nennung von Klarnamen von V-Leuten weiterhin auch geheime Sitzungen des PKG möglich sein, wobei ebenfalls weiterhin alle Mitglieder der Geheimhaltungspflicht unterlägen. Es sei aber wichtig, dass sich das PKG öffne und zum Beispiel über Lagebilder öffentlich diskutiere.

Damit verbinde sich allerdings nicht die Absicht, den Innenausschuss zu ersetzen. Die PKG-Mitglieder hätten jetzt vielmehr die Diskussion darüber zu führen, wovon die Öffentlichkeit Kenntnis erhalten dürfe und wovon nicht. Dieser Prozess werde sich vor allem im Hinblick auf den Vertrauensverlust in der Bevölkerung sicher lohnen.

Der vorliegende Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen übernehme im Prinzip die Bundesregelung, die Größe des PKG zu Beginn jeder Wahlperiode neu festzulegen, um die parlamentarische Kontrolle von allen im Landtag vertretenen Fraktionen wahrnehmen lassen zu können. Dass die Fraktion der Linken aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Fraktionsstärke in der letzten Legislaturperiode nicht im PKG vertreten gewesen sei, dürfe sich nicht wiederholen.

Sicher spielten die rechtsextremen Parteien in dieser Diskussion eine Rolle. Zum Glück gehörten derzeit jedoch weder die NPD noch Pro NRW dem nordrhein-westfälischen Landtag an, so die Rednerin. Ihrer Meinung nach werde sich das zumindest in den nächsten neun Jahren auch nicht ändern, sodass sich die Frage der Beteiligung solcher Parteien am PKG momentan nicht stelle. Sollte das einmal anders sein, müsse man die Diskussion selbstverständlich entsprechend führen. In Mecklenburg-Vorpommern oder Sachsen würde auch Rot-Grün anders diskutieren. Das geplante Gesetz ermögliche es dem nordrhein-westfälischen Landtag aber, die Größe des Kontrollgremiums immer wieder neu festzulegen und somit zu entscheiden, inwiefern die Fraktionen Mitglieder an das PKG entsenden dürften.

Die Zahl der Mitglieder der G 10-Kommission solle von vier auf fünf erhöht werden. Dies entspreche dem Gesetzentwurf der Piratenfraktion und hebe die Bedeutung dieser Kommission hervor.

Insbesondere für den hier nicht anwesenden Herrn Biesenbach wollten die Koalitionsfraktionen klargestellt wissen, dass die Online-Durchsuchung vom VSG nicht erfasst werde.

Dieser gute Gesetzentwurf werde durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen noch besser. Angesichts des sehr umfänglichen Gesetzentwurfs dürfe die Zahl der vorgeschlagenen Änderungen nicht verwundern. Es wäre wünschenswert, wenn auch vonseiten der Oppositionsfraktionen breite Zustimmung käme.

Hauptausschuss (16.) und  
Innenausschuss (18.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

06.06.2013  
Roe

Man sollte auf den Boden der Tatsachen zurückkommen, meint **Dr. Robert Orth (FDP)**. Der durchaus lobenswerte Versuch der Koalitionsfraktionen, ihre vielen handwerklichen Fehler im Gesetzentwurf mit einzelnen Wörtern zu korrigieren, dürfe nicht darüber hinwegtäuschen, dass in Kernbereichen überhaupt nichts passiere. Drei Hauptkritikpunkte seien an dieser Stelle erwähnt:

Die regierungstragenden Fraktionen verträten nach wie vor die Meinung, dass nachrichtendienstliche Mittel erst dann angewendet werden sollten, wenn Gewalttätigkeit ins Spiel komme. Damit werde der Verfassungsschutz qua Gesetz handlungsunfähig, so der Abgeordnete. Er frage sich, warum bestimmte Gruppen von der Beobachtung durch den Verfassungsschutz ausgeschlossen werden sollten und man abwarten wolle, bis jemand offen über seine Gewalttätigkeit erzähle. Das Phänomen des Salafismus werde sprach- und atemlos beobachtet, weil man nicht rechtzeitig genug reagiert habe. – Diesen Kritikpunkt räume Rot-Grün wider besseres Wissen nicht aus. Wahrscheinlich sei sich die Koalition bei diesem Thema nicht einig.

Die Anhörung habe zudem die Problematik aufgezeigt, V-Leuten Straffreiheit zu gewähren. Damit würde sich das Land NRW sozusagen anmaßen, eine Kronzeugenregelung zu formulieren. Das jedoch sei Bundesrecht, in das sich das Land nicht einzumischen habe.

Auch die in der Anhörung geäußerte Kritik zum Thema „Datenschutz/Datenlöschung“ veranlasse die Koalitionsfraktionen offenbar nicht, den Gesetzentwurf nachzubessern.

Schon wegen dieser drei Kernkritikpunkte sei der Gesetzentwurf für Liberale nicht zustimmungsfähig. Dem CDU-Änderungsantrag könne man sich dagegen in weiten Teilen anschließen.

SPD und Grüne wollten letztendlich weiter Showpolitik machen, nicht nur mit Blitzmarathons und Ähnlichem, sondern auch mit öffentlichen Show-PKG-Veranstaltungen. Die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Verfassungsschutz gehöre jedoch in den Innenausschuss. Das PKG sei das Gremium, das die Themen, die nicht öffentlich diskutiert würden, hinterfrage und beleuchte. Diese bewährte Arbeitsteilung sollte fortgesetzt werden.

Bereits vor ca. zehn Jahren habe man unter der Überschrift „Verbesserung der Sicherheitsarchitektur in Deutschland“ eine Debatte über die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in Deutschland geführt, so **Theo Kruse (CDU)**. Voraussichtlich folgten – der föderalen Struktur geschuldet – in den nächsten fünf bis zehn Jahren weitere Debatten und Verbesserungsvorschläge.

Die CDU-Fraktion sei sehr zufrieden, dass in der laufenden Legislaturperiode offenbar keine der im nordrhein-westfälischen Landtag vertretenen Fraktionen den Verfassungsschutz in Gänze abschaffen und die V-Leute nach Hause schicken wolle. In der vergangenen zweijährigen Legislaturperiode habe eine mittlerweile nicht mehr im Landtag vertretene Fraktion in besonderer Weise in den Plenardebatten am 19. Januar 2011 und am 25. Januar 2012 den Verfassungsschutz infrage gestellt bzw. sei-

Hauptausschuss (16.) und  
Innenausschuss (18.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

06.06.2013  
Roe

ne Abschaffung gefordert. Daher stellten die zahlreichen Übereinstimmungen bei der Anerkennung und der grundsätzlichen Ausrichtung des Verfassungsschutzes einen Wert an sich dar.

Erfreulicherweise lebe man in einer streitbaren, wehrhaften und abwehrbereiten Demokratie, so Kruse weiter. Der Verfassungsschutz habe sich nach den Worten von Herrn Minister Jäger und Herrn Freier im PKG in den letzten Jahren an Recht und Gesetz gehalten. Auch dies sei anerkennens- und bemerkenswert.

Dem Verfassungsschutz obliege die Aufgabe, nicht nachgelagert, sondern als Frühwarnsystem möglicherweise verfassungsfeindliche Organisationen, Bestrebungen und Parteien zu beobachten. Er dürfe seine Tätigkeit nicht auf gewaltbereite Extremisten beschränken. Dies sei für den Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unabdingbar. Nach seiner Kenntnis habe der Verfassungsschutz diese Aufgabe in den vergangenen Jahren – ungeachtet aller in der letzten Zeit medial überhöhten Diskussionen – vernünftig wahrgenommen, so Kruse.

Er teile die Einschätzung des Kollegen Dr. Orth und in besonderer Weise des Sachverständigen Prof. Dr. Hirsch, dass man nicht gut beraten sei, das Parlamentarische Kontrollgremium öffentlich tagen zu lassen. Show-Veranstaltungen dieses Gremiums machten in der Tat nicht allzu viel Sinn.

Aus welchem Grund Rot-Grün vorsehe, die Zahl der Mitglieder der nordrhein-westfälischen G 10-Kommission auf zehn zu erhöhen, werde wohl das Geheimnis der Mehrheitsfraktionen bleiben. Die CDU-Fraktion sehe hierfür zumindest keine Notwendigkeit. Auch die Sachverständigen hätten in der Anhörung erklärt, dass acht Sachverständige ausreichen. Die G 10-Kommission des Bundestages umfasse ebenfalls acht Mitglieder, obwohl dem Bundestag derzeit 620 Abgeordnete angehörten. Die G 10-Kommission des Bayerischen Landtags komme sogar mit sechs Mitgliedern aus.

Er bitte um Zustimmung zum Änderungsantrag seiner Fraktion, so der Abgeordnete. Aus den genannten Gründen könne sie dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung nicht erteilen.

**Dirk Schatz (PIRATEN)** bedankt sich für die Berücksichtigung des Änderungsantrags der Piraten; dies habe man positiv zur Kenntnis genommen. Dennoch blieben einige Kritikpunkte am Gesetzentwurf bestehen.

Zur Größe des PKG. Die vorgeschlagene Änderung mache rein rechtstheoretisch keinen großen Unterschied; denn im Grunde könnten schon jetzt alle Fraktionen beteiligt werden. Er halte eine andere Formulierung für besser, beispielsweise: „Alle Fraktionen sollen beteiligt werden; Ausnahmen sind zulässig.“ Das wäre dann immerhin eindeutig.

(Widerspruch – Zuruf von der SPD: Und wer entscheidet darüber?)

– Hierüber solle der Landtag entscheiden, so wie es bereits jetzt Usus sei.

Zur Strafbarkeit der V-Leute. Hierzu heie es im nderungsantrag: Im brigen sind Personen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 nicht von der Strafverfolgung ausgenommen. – Diese Formulierung beschreibe exakt die bislang geltende Verfahrenspraxis. Er knne jedenfalls nicht erkennen, wie die vorgeschlagene Neuregelung eine nderung herbeifhren solle. Eine eindeutigere Formulierung wre wnschenswert gewesen.

Eine fundamentale Kritik werde daran gebt, mit welcher Eile – begrndet mit auslaufenden Fristen – dieses wichtige Gesetz nun durch den Landtag gepeitscht worden sei. Das Innenministerium htte im Vorfeld schneller arbeiten mssen. Dieses Versumnis sei der Grund fr viele Fehler im Gesetzentwurf, die schon im Bereich der Verfassungswidrigkeit anzusiedeln seien.

Beispielsweise liege die Benachrichtigungspflicht ber vorgenommene Beobachtungen komplett im Ermessen der Verfassungsschutzbehrde. Dies sei eine fundamentale Verletzung der Rechtsschutzgarantie, vor allem des nachtrglichen Rechtsschutzes. Darber hinaus knnten die Regelungen im Bereich der Eingriffsschwellen – zum Beispiel in den §§ 3, 5, 5a, 5c, 7, 7a, 7c etc. – nur als katastrophal bezeichnet werden. Mgliche Verfassungswidrigkeiten ergben sich auch im Bereich des § 17 im Zusammenhang mit der Ermittlung personenbezogener Daten an andere Behrden. Im Grunde gehrte das gesamte Gesetz noch einmal komplett ans Reißbrett und msste ganz neu aufgelegt werden.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Fraktionen im PKG wolle er, Schatz, an die Ausfhrungen des Sachverstndigen Wolf erinnern. Dieser habe vorgeschlagen, dass auch Parteien oder Fraktionen, die als verfassungsbedenklich erschienen, Zugang zum Parlamentarischen Kontrollgremium erhalten sollten, wenn sie eine Person stellen knnten, die als absolut vertrauenswrdig gelte.

Nach Ansicht der Piraten gehe es im brigen gar nicht, dass der Verfassungsschutz nun auch einen Bildungsauftrag bernehmen solle. Auerdem sollten die Aussteigerprogramme nicht im Bereich des Verfassungsschutzes angesiedelt sein.

Werde das Gesetz nun dennoch beschlossen – womit zu rechnen sei –, prognostiziere er, dass entsprechende Klagen bereits vorbereitet wrden.

**Hans-Willi Krfges (SPD)** zeigt sich von der Bandbreite der Kritik berrascht. Hinsichtlich der Beobachtungsgegenstnde bleibe es dabei, dass alle verfassungsfeindlichen Bestrebungen beobachtet werden sollten. So stehe es im Gesetz, und so werde weiter verfahren.

Die einzige Einschrnkung bestehe darin, dass nachrichtendienstliche Mittel – auch im Sinne des Schutzes der Betroffenen – nur dort zur Anwendung kommen drften, wo tatschlich eine Gewaltorientierung vorliege. An dieser Stelle Vorsicht walten zu lassen, msste den Liberalen doch eigentlich gefallen.

Eine Straffreiheit fr V-Leute sei eine reine Fama – so etwas habe es noch nie gegeben, und das werde es auch nicht geben. Der Wille des Gesetzgebers sei lediglich

erklärend noch einmal *expressis verbis* aufgenommen worden. Daher laufe die Kritik an dieser Stelle absolut ins Leere.

Wer meine, die Grenze zwischen Transparenz und politischer Selbstdarstellung bei der Frage, ob ein Parlamentarisches Kontrollgremium öffentlich tagen solle oder nicht, nach Gusto verschieben zu können, der möge das ruhig tun. Jedoch sei – gerade nach den schrecklichen Vorfällen rund um den NSU – die Akzeptanz der Verfassungsschutzbehörde, die Demokratie wehrhaft zu schützen, in der Bevölkerung und in den Medien durchaus vorhanden. Daher könne und dürfe man einen Großteil der Arbeit des Verfassungsschutzes auch in einer öffentlichen Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums problematisieren.

In diesem Zusammenhang wolle er an die – schon etwas länger zurückliegende – Diskussion über die Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen erinnern. Zu Recht sei argumentiert worden, dass sämtliche parlamentarisch vertretbaren Beratungen in öffentlicher Sitzung abgehalten werden müssten.

Auch Fragen zur Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde – die theoretisch aufgrund ihrer Aufgabenstellung intensiv in die Rechte von Menschen eingreifen könnte – bedürften einer öffentlichen Darstellung. Daher spreche sich die SPD-Fraktion auch beim Parlamentarischen Kontrollgremium für die Öffentlichkeit aus. Über diese Frage könne man trefflich streiten. Natürlich sei auch ihm klar, dass nicht sämtliche Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums öffentlich stattfinden dürften.

Der Vorwurf der Opposition, das Ganze könne zu einer Show-Veranstaltung verkommen, amüsiere ihn. An geeigneter Stelle werde man darauf zurückkommen, wer in welchen Zusammenhängen die Öffentlichkeit von Sitzungen zur übersteigerten Darstellung eigener Positionen wahrnehme.

Der SPD-Fraktion gehe es jedenfalls darum, dass die Menschen Vertrauen zu den Behörden fassten, die zu ihrem Schutz und zu ihrer Sicherheit existierten. In Richtung der Piraten merke er an, dass diejenigen, die den Verfassungsschutz in der Gesellschaft verankert haben wollten, sich eben mit allen Aufgaben des Verfassungsschutzes auseinandersetzen müssten. Die Aufgaben eines demokratischen Verfassungsschutzes gingen jedenfalls über die bloße Law-and-Order-Funktion weit hinaus.

Der Schutz der Demokratie könne nicht allein Aufgabe des Verfassungsschutzes sein. Die Aufgaben jedoch, die der Verfassungsschutz ausübe, müssten angemessen in die Öffentlichkeit transportiert werden. Insoweit sei der Gesetzentwurf durchaus gelungen.

**Verena Schäffer (GRÜNE)** findet das Verständnis des Kollegen Schatz von der Rolle des Landtags als Gesetzgeber merkwürdig.

(Lothar Hegemann [CDU]: Sie machen wieder den Oberzensor hier!)

Auch der Verfassungsschutz müsse sich an das Gesetz halten. Daher seien klare Formulierungen im Gesetz unabdingbar. Nur so könne sich der Verfassungsschutz an die Vorgaben halten und die Abgeordneten eine adäquate Kontrolle ausüben.

Der Kollege Schatz habe den vermeintlichen Bildungsauftrag des Verfassungsschutzes angesprochen. Dem könne sie nur entgegen, dass kein solcher Auftrag im Gesetz verankert sei. Der Verfassungsschutz habe vielmehr den Auftrag, aufzuklären und zu informieren. Das sei ein wesentlicher Unterschied. Es sei notwendig, dass der Verfassungsschutz die gewonnenen Erkenntnisse an die Bürgerinnen und Bürger weitergebe, beispielsweise in Form von Verfassungsschutzberichten. Ein solches Vorgehen sei schon vor dem Transparenzgedanken notwendig und richtig.

Wenn die FDP kritisiere, dass im Kernbereich nichts geschehen sei, frage sie, Schäfer, sich dann, warum die FDP nicht ihrerseits einen Änderungsantrag stelle. Von dem Vorschlag, einen Bürgeranwalt im Parlamentarischen Kontrollgremium einzusetzen, sei die FDP nach der Anhörung nun wieder abgerückt. Dort sei deutlich gemacht worden, dass hierfür kein Bedarf bestehe.

Beim Thema „Konzentration auf den gewaltorientierten Bereich“ sei offensichtlich die Zielsetzung nicht verstanden worden. Ziel sei es, Ressourcen zu bündeln und nachrichtendienstliche Mittel auf die Bereiche zu konzentrieren, von denen tatsächlich eine Gefahr ausgehe. Das sei aus Bürgerrechtsperspektive ein wichtiger Aspekt. Bestrebungen, die nicht als gewaltorientiert gekennzeichnet seien, oder solche, die sich zwar am Rande der Verfassungsfeindlichkeit bewegten, von denen aber keine unmittelbare Gefahr ausgehe, sollte nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln entgegengetreten werden. Vielmehr sollten hier die offenen Quellen genutzt werden.

Vorhin sei das Thema „Salafismus“ angesprochen worden. Hierauf sollten die Mittel konzentriert werden, denn von dort gehe eine tatsächliche Gefahr aus. Leider sei bei der vergangenen Plenardebatte zu diesem Thema die gesellschaftspolitische Dimension ziemlich untergegangen. Es sei unbedingt notwendig, über die Gründe nachzudenken, die junge Männer dazu brächten, in salafistische Strömungen abzuweichen.

(Beifall von den GRÜNEN und der SPD)

**Lothar Hegemann (CDU)** erinnert an die Zeit der nichtöffentlichen Sitzungen. Nach seiner Beobachtung würden seit der Öffnung der Sitzungen für die Öffentlichkeit eindeutig mehr Fensterreden gehalten. Eines jedoch stehe fest: Die Anwesenden erführen in den öffentlichen Sitzungen weniger als in den nichtöffentlichen. Obschon er selbst lange Zeit dem Parlamentarischen Kontrollgremium angehört habe, würde er sich nicht als Insider in Sachen Verfassungsschutz bezeichnen. Natürlich könne man zu allem Nachfragen stellen, sehr vertrauliche Dinge erführe man aber doch nicht.

Wenn nun das Parlamentarische Kontrollgremium für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werde, werde man gar nichts mehr erfahren; weniger Informationen würden preisgegeben, sowohl über den Verfassungsschutz als auch vonseiten des Verfassungsschutzes. Das sei so ähnlich wie bei der Fraktionssitzung der Piraten: Da diese

Hauptausschuss (16.) und  
Innenausschuss (18.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

06.06.2013  
Sm

Sitzungen öffentlich übertragen würden, stritten sich die Piraten nicht während der Sitzung, sondern hinterher.

(Lachen von den Piraten)

– Die Wände im Landtag seien dünn, sodass man gut hören könne, was dort los sei.

Jegliches Fehlverhalten seitens des Verfassungsschutzes könne im Hauptausschuss oder im Innenausschuss öffentlich diskutiert werden; dafür werde keine öffentliche Veranstaltung des Parlamentarischen Kontrollgremiums benötigt. Die Kontrollkommission sei dafür nicht das passende Forum. Würden diese Sitzung demnächst öffentlich, könne das Parlamentarische Kontrollgremium im Grunde direkt abgeschafft werden.

([Zuruf von der FDP]: So ist es!)

Die Grünen hätten einmal gesagt, Politiker, die den Verfassungsschutz abschaffen wollten, gehörten nicht in das Parlamentarische Kontrollgremium. Wenn dem so sei, dann hätten die Grünen damals eigentlich nicht in dieses Gremium hinein gedurft. Der Abgeordnete Appel habe seinerzeit wie ein römischer Kaiser bei jeder Wortmeldung erklärt, der Verfassungsschutz gehöre abgeschafft. Gleichwohl sei er für die Grünen vorgeschlagen worden. Er habe sich dann jedoch geweigert, sich einer Kontrolle zu unterziehen.

(Verena Schäffer [GRÜNE]: Erzählen Sie doch nicht die Geschichten von vorgestern!)

Ein dreiviertel Jahr sei er nicht bei den Sitzungen zugegen gewesen; erst dann habe er sich reumütig bereit erklärt, sich doch einer Kontrolle zu unterziehen. Jetzt sitze er immer noch für die Grünen in der G10-Kommission.

(Zuruf von der SPD: War das aus einer geheimen Sitzung?)

– Das sei nicht aus einer geheimen Sitzung, sondern das könne man in der „Bild-Zeitung“ nachlesen.

(Heiterkeit)

Der Verfassungsschutz sei nicht deshalb in die Kritik geraten, weil er zu viel gewusst oder Grundrechte verletzt habe, sondern weil er zu wenig gewusst habe und zu schwach gewesen sei. Es habe geheißen, der Verfassungsschutz hätte doch über die Geschehnisse im Zusammenhang mit dem NSU Bescheid wissen müssen. Er, Hegemann, bezweifle, dass der Verfassungsschutz mit dem nun zur Diskussion stehenden Gesetz besser aufgestellt sei. Bei diesem Gesetz handele es sich lediglich um einen Schnellschuss, weil man der Meinung sei, Aktionismus an den Tag legen zu müssen.

Gebraucht würden ein starker Verfassungsschutz und Instrumente für eine wehrhafte Demokratie. Mit diesem Gesetz werde der Verfassungsschutz jedoch geschwächt. Stärker würden hierdurch nur diejenigen, die gemeinsam bekämpft werden sollten.

**Dr. Robert Orth (FDP)** denkt im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf nicht an „Law and Order“, sondern an „Law and Loose“. Es sei nicht zielführend, wenn – wie geplant – der Verfassungsschutz nur dann nachrichtendienstlich tätig werden dürfe, wenn er schon von Anfang an davon ausginge, dass eine Gruppe gewaltbereit sei.

Der Verfassungsschutz werde damit quasi einer Volkshochschulgruppe oder dem Institut einer Universität gleichgesetzt, wo fortwährend Zeitung gelesen werde. Wenn er dann genügend oft gelesen habe, dass eine Gruppierung gewaltbereit sein könne, dürfe er endlich in Aktion treten. Das sei nicht der Verfassungsschutz, von dem er, Orth, ausgehe. Er wolle einen Verfassungsschutz, der sich zwar anhand der öffentlichen Quellen Gedanken mache, der aber vom Grundsatz her auch nachrichtendienstliche Mittel einsetzen dürfe, bevor der Beweis vorliege, dass eine Gruppierung gewalttätig sei. Per Gesetz werde nun aber der Verfassungsschutz beschnitten, man könne im Grunde von einem „Verfassungsschutzabschaffgesetz“ sprechen.

**Dirk Schatz (PIRATEN)** hält solche Aussagen seitens der FDP für kühn. – An die Kollegin Schäffer gewandt hebt er hervor, dass sein eigenes Verständnis von der Position des Gesetzgebers ziemlich klar sei. Die Kollegin Schäffer habe gesagt, dass sich auch der Verfassungsschutz ans Gesetz halten müsse. Das sei ja völlig klar.

Grundsätzlich halte er es für kein Problem, dass der Verfassungsschutz keinem Strafverfolgungszwang unterliege. Ihm gehe es aber um V-Leute, die für den Verfassungsschutz arbeiteten. Die Regelungen für Straftaten oberhalb der Schwelle der schwerwiegenden Straftaten seien gut und ausreichend. Unterhalb dieser Schwelle werde es aber auch mit den neuen Formulierungen völlig ins Ermessen der Behörde gestellt, wann sie die Strafverfolgung an die zuständigen Behörden weitermelden würden oder nicht.

Die Formulierung „sind von der Strafverfolgung nicht ausgenommen“ sei insofern nicht ganz eindeutig. Selbst wenn der Verfassungsschutz die Meinung vertrete, es sei völlig egal, was die V-Leute so anstellten, Hauptsache das Treiben bewege sich unterhalb der Schwelle der schwerwiegenden Straftaten, dann hielte er sich damit laut Formulierung immer noch an das Gesetz. Die Worte „sind ... nicht ausgenommen“ würden etwas anderes bedeuten als „es ist zu verfolgen, es sei denn“; die Aussage sei eine ganz andere. So aber liege das Ganze völlig im Ermessen der Behörde. Das könne aber nicht angehen.

**MDgt Burkhard Freier (Ministerium für Inneres und Kommunales, Leiter des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen)** geht davon aus, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht zu einer Schwächung des Verfassungsschutzes führe. Dieser werde vielmehr gestärkt, weil zum einen erstmals klare rechtsstaatliche Grundlagen für erlaubtes Handeln vorlägen. Zum anderen würden auch klare datenschutzrechtliche Grundlagen geschaffen. Er sei sicher – immerhin sei er selbst einmal beim Datenschutz gewesen –, dass das Gesetz alle Datenschutzregeln von der Speicherung bis zur Verarbeitung und Übermittlung der Daten beachte.

Zum Thema „Transparenz des Verfassungsschutzes“ sei anzumerken, dass man vonseiten des Ministeriums gut mit öffentlichen Sitzungen leben könne. Im Gesetz stehe ausdrücklich, dass Sitzungen dann geheim stattfinden müssten, wenn Geheimhaltungsvorschriften zu beachten seien. Eine ganze Reihe von Punkten jedoch könnten einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, beispielsweise rechtliche Regeln zur Übermittlung.

Begrüßenswert sei weiterhin, die Lageberichte des Verfassungsschutzes nicht nur einmal im Jahr öffentlich zu geben, sondern in kürzeren Abständen. Das betreffe insbesondere wichtige Entwicklungen in den Bereichen Rechtsextremismus und Salafismus, solange keine personenbezogenen Daten eine Rolle spielten. Auch Fragen der Organisation des Verfassungsschutzes seien zu einem großen Teil nicht geheim und könnten im Rahmen einer solchen Sitzung diskutiert werden.

Im Gesetzentwurf sei in Absprache mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz bewusst die Formulierung „Schwerpunkt ist“ gewählt worden. Sehr wahrscheinlich werde auch das Bundesamt diese Formulierung übernehmen. Es sei sinnvoll, dass eine solche Regelung nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern bundesweit praktiziert werde.

Eine Reihe von Organisationen würde auch so ausreichend beobachtet, ohne dass hierfür nachrichtendienstliche Mittel benötigt würden. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gelte in Nordrhein-Westfalen eine Vierstufenregelung: Danach werde jede Organisation beobachtet, bei der auch nur erste Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Tendenzen vorlägen. Das geschehe übrigens nicht allein durch Zeitunglesen, sondern durch das Sammeln aller Informationen, die im Internet offen erhältlich seien.

Sollten sich dabei Anhaltspunkte ergeben, dass mehr als nur eine verfassungsfeindliche Tendenz vorliege und dass auch Gewalt im Spiel sei, dann würden nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt. Mit dieser Methode würde der Nährboden für Gewalt ausgemacht und dann gegebenenfalls entsprechende Mittel eingesetzt. Es würden jedoch nicht schon dann Mittel eingesetzt – das sei auch eine Ressourcenfrage –, wenn nur vage Anhaltspunkte vorlägen.

Im Verfassungsschutzverbund seien klare Absprachen getroffen worden, welche Organisationen von welcher Behörde mit welchen Mittel beobachtet würden. Festgelegt sei dies in einer sogenannten Beobachtungsübersicht. Hierin seien sämtliche Organisationen aufgeführt – eine dreistellige Zahl –, für die jeweils festgelegt sei, wer welchen regionalen Schwerpunkt beobachte.

Im Bereich „Strafbarkeit der V-Leute“ dürften zwei Bereiche nicht verwechselt werden: Das eine sei, wenn sich die V-Person selbst strafbar mache, das andere sei, wenn der Verfassungsschutz von Straftaten Kenntnis erhalte. Bei dem bereits angesprochenen Strafverfolgungszwang gehe es darum, dass der Verfassungsschutz eben nicht jeden einzelnen Fall den Staatsanwaltschaften melden müsse. Das mache auch keinen Sinn, weil im Falle einer leichten Kriminalität, bei der das operative Interesse höher sei, der Verfassungsschutz nicht tätig werden müsse.

Zur Klarstellung sei im Gesetzentwurf normiert worden, dass das Ermessen des Verfassungsschutzes an der Stelle ende, wo die Straftaten gewichtiger würden, beispielsweise bei Verbrechen oder wenn typische Aufgaben des Verfassungsschutzes wie Staatsschutzdelikte betroffen seien. In diesen Fällen werde selbstverständlich an die Staatsanwaltschaften übermittelt.

Begehe die V-Person eine Straftat, so sei die Strafverfolgung möglich und notwendig, ohne dass der Verfassungsschutz in irgendeiner Weise eingreifen dürfe. Wenn die V-Leute jedoch bestimmte Straftaten begingen, dann würden sie abgeschaltet. Das bedeute nicht, dass sie bei Begehen anderer Straftaten straffrei blieben.

Dies sei in der Anhörung etwas durcheinandergeraten und habe daher im Gesetzentwurf klargestellt werden müssen.

**Angela Freimuth (FDP)** entgegnet auf die Ausführungen von Herrn Freier, dass im Grunde kein Dissens mit der FDP-Fraktion dahin gehend bestünde, dass es auch Themen aus dem Bereich des Verfassungsschutzes gebe, die in der Öffentlichkeit diskutiert werden könnten und sollten. Fragen zur Organisation oder Datenübermittlung seien sicherlich zu Recht in öffentlicher Sitzung zu diskutieren, aber nicht unbedingt im Parlamentarischen Kontrollgremium, sondern in den originären Ausschüssen des Parlamentes oder im Plenum selbst, je nach Situation. Damit sei die Öffentlichkeit am einfachsten und am sinnvollsten herzustellen. So sei auch eine andere Beteiligung des Parlaments möglich.

Sie könne die Argumentation nicht nachvollziehen, warum die Behandlung dieser Punkte zwingend ins Parlamentarische Kontrollgremium gehöre. In dieses Gremium gehöre sinnvollerweise die Kontrolle der Bereiche, die nicht vom Parlament in seiner Gesamtheit wahrgenommen werden könnten.

(Zuruf von der CDU: Richtig!)

Das Parlamentarische Kontrollgremium gehe letztlich einher mit einer Beschränkung des umfassenden parlamentarischen Kontrollrechts. Daher seien die Aufgabenzuweisungen für das Kontrollgremium so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus wolle sie darauf hinweisen, dass die Begrifflichkeit „V-Leute abschalten“ – obwohl sie wahrscheinlich Terminus technicus sei – gerade vor dem Hintergrund diverser Debatten etwas befremdlich klinge.

Bezogen auf die Rolle des Parlaments und der Ausschüsse liege man nicht auseinander, betont **Hans-Willi Körfges (SPD)**. Allerdings sei bislang beispielsweise nicht vorgesehen, die vom PKG beschlossene Verwendung der Mittel im Bereich der Verfassungsschutzbehörde in irgendeiner Form an irgendeiner Stelle mit Blick auf die Zielerreichung zu hinterfragen. Den Haushalts- und Finanzausschuss erreiche hierzu lediglich ein Votum. Zumindest die Grundstrukturen des Mitteleinsatzes sollten auch der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden, so Körfges.

Zudem störe es ihn, dass die Berichte des PKG das Parlament nur sehr förmlich ohne Darstellung der Tätigkeit erreichten. In anderen Bereichen werde das anders gehandhabt. Er nehme die fraktionsübergreifende Initiative sehr ernst und habe mit den Parlamentarischen Geschäftsführern bereits darüber gesprochen, die Berichte des PKG in Zukunft mit einer mündlichen Berichterstattung im Parlament über die strukturelle Arbeit des Gremiums zu verbinden. Dies sei in der Tat die höchste Form von Kontrolle. Allerdings habe dies nicht viel mit der Frage zu tun, ob es nicht im Einzelfall sehr sinnvoll sein könne, auch Beratungen des PKG öffentlich durchzuführen.

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA)** fordert die Abgeordneten auf, den Zeitrahmen dieser gemeinsamen Sitzung im Blick zu behalten, da für die anschließende Sitzung des Innenausschuss eine umfangreiche Tagesordnung vorliege.

**MDgt Burkhard Freier (Ministerium für Inneres und Kommunales, Leiter des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen)** räumt ein, das Wort „abschalten“ klinge im Zusammenhang mit menschlichen Quellen schräg, und kündigt an, sich von diesem Sprachgebrauch lösen und zukünftig das auch im Gesetz verwendete Wort „beenden“ nutzen zu wollen. In der Tat gehe es schlicht um die Beendigung der Zusammenarbeit, und zwar nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich.

Die Entscheidung darüber, ob Sitzungen des PKG öffentlich durchgeführt würden oder nicht, liege beim Parlament. Der Verfassungsschutz habe lediglich im Sinne der Transparenz angeboten, über ganz spezielle Themen in öffentlichen Sitzungen zu diskutieren. Es liege ihm aber fern, den Innenausschuss oder andere Ausschüsse ihrer Aufgaben entledigen zu wollen.

Sie könne die Argumentation von Frau Freimuth theoretisch nachvollziehen, so **Monika Düker (GRÜNE)**, meine jedoch, als ehemaliges langjähriges PKG-Mitglied aus der Praxis belegen zu können, dass die Öffnung des Gremiums zu zwei Sachverhalten der Debatte insgesamt gutgetan habe.

In einem Fall hätten alle Mitglieder des PKG gewusst, dass zu der seinerzeit in Rede stehenden V-Mann-Angelegenheit in der Presse Legenden gebildet worden seien, sich wegen der Geheimhaltungspflicht allerdings nicht öffentlich dazu äußern dürfen. Sie habe daraufhin in einer PKG-Sitzung die Frage aufgeworfen, so die Abgeordnete, zu der im Gremium getroffenen Entscheidung eine Presseerklärung herauszugeben, um den Sachverhalt klarzustellen und die Legendenbildung zu beenden. Zunächst sei lediglich abgewunken und auf die Geheimhaltungspflicht hingewiesen worden. Später habe man in Absprache mit dem Innenministerium festgestellt, dass gewisse Aussagen durchaus getroffen werden dürften. Daraufhin sei tatsächlich ein einziges Mal überhaupt eine interfraktionelle Presseerklärung herausgegeben und die Debatte damit beendet worden.

In einer anderen V-Mann-Angelegenheit habe das PKG das Innenministerium gebeten, zu prüfen, inwieweit dieser Sachverhalt im Innenausschuss beraten und veröf-

fentlich werden dürfe. Letztlich sei ein großer Teil der Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

Dass man sich nun die Mühe mache, einen Schritt weiterzugehen, lasse sich auf die mehrfach angeführte Notwendigkeit zurückführen, den Verfassungsschutz transparenter zu gestalten und eine vertrauensbildende Maßnahme zu ergreifen. Ziel sei es, auf der einen Seite durch öffentliche Kontrolle Fehlentwicklungen verhindern und Grenzen besser ziehen zu können, auf der anderen Seite eine gewisse Legendenbildung stoppen und über die eigentliche Tätigkeit aufklären zu können. Viele der um den Verfassungsschutz rankenden Geschichten stimmten, viele aber auch nicht.

Bis jetzt sei es sehr schwierig gewesen, in diesem Spannungsfeld zu identifizieren, was öffentlich gemacht werden dürfe und was nicht. Über den Mitgliedern des PKG schwebe immer ein Damoklesschwert. Sie dürften noch nicht einmal sagen, wo und wann das Gremium tage. Dieses Durchbrechen in zwei Fällen habe gutgetan.

Künftig müsse in der Tat für jede PKG-Sitzung neu definiert werden, ob die Kontrollaufgabe nur intern und geheim oder öffentlich stattfinden könne. Darauf sollte man sich einfach einmal einlassen und nach einem oder zwei Jahren prüfen, ob sich die neue Regelung bewährt habe oder nicht.

**Angela Freimuth (FDP)** argumentiert, wenn offensichtlich schon in der Vergangenheit die Möglichkeit bestanden habe, bestimmte Sachverhalte oder Bewertungen aus dem PKG, die nach Prüfung durch das Innenministerium als nicht den Geheimhaltungsvorschriften unterliegend eingestuft worden seien, beispielsweise im Rahmen einer Sondersitzung des Innenausschusses des Landtages zu veröffentlichen, bestehe auch keine Notwendigkeit für eine neue Regelung.

Ihre Fraktion lehne eine Aufwertung des Kontrollgremiums ab, zu der es käme, wenn Sachverhalte aus dem Bereich der parlamentarischen und damit öffentlichen Kontrolle zusätzlich dem Kontrollgremium zugewiesen würden, so die Rednerin. Vielmehr sollte der bisherige Geheimhaltungscharakter des Gremiums beibehalten und von ihm unter Geheimhaltungsaspekten behandelte Sachverhalte nur als besondere Ausnahme in den parlamentarischen Raum gebracht und damit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dass die Zuständigkeit für geheime Sachverhalte nach wie vor bei dem Kontrollgremium liegen solle, sei unbestritten. Die Frage laute vielmehr, wie es gelingen könne, all das, was darüber hinausgehe, in die parlamentarische und damit öffentliche Kontrolle zu überführen, ohne den Geheimhaltungscharakter des PKG zu verändern.

Als ehemaliges langjähriges Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss habe sie es immer als kleines Kuriosum angesehen, dass die im PKG beschlossene Verwendung der Mittel im Bereich der Verfassungsschutzbehörde den HFA lediglich in Form eines Votums erreicht habe. Wolle man das ändern, müsse man in den gesetzlichen Grundlagen die Möglichkeit schaffen, hierzu im Haushalts- und Finanzausschuss Nachfragen zu stellen und zu klären. Dies werde an anderen Stellen entsprechend gehandhabt. Es gehe nicht an, die Kompetenzen des Kontrollgremiums immer mehr

zu erweitern, nur weil man an anderer Stelle keine Regelungen treffe. Da hier die falsche Richtung gewählt werde, erkläre sich die FDP-Fraktion mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden.

Es lägen keine Wortmeldungen mehr vor, stellt **Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA)** fest. Somit könnten die Ausschüsse in die Abstimmungen einsteigen. Er schlage folgende Reihenfolge vor: Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/2119, Gesetzentwurf der Piraten Drucksache 16/2135, Änderungsantrag der Fraktion der CDU (*siehe Anlage 1*), Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Grünen (*siehe Anlage 2*), Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/2148.

Seine Fraktion habe ihren Gesetzentwurf soeben zurückgezogen, wirft **Dirk Schatz (PIRATEN)** ein.

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann** erklärt, Gesetzentwürfe könnten nur gegenüber der Landtagspräsidentin zurückgezogen werden. Insofern bleibe der Gesetzentwurf der Piraten auf der Tagesordnung und stehe auch zur Abstimmung.

Zunächst fänden die Abstimmungen des mitberatenden Innenausschusses statt.

*(Vorsitz: Vorsitzender Daniel Sieveke [IA])*

**Vorsitzender Daniel Sieveke (IA)** betont, dass nun die Abstimmung im Rahmen der 18. Sitzung des Innenausschusses erfolge und sich daher nur die Mitglieder des Innenausschusses an der Abstimmung beteiligen sollten.

Der Antrag der FDP-Fraktion Drucksache 16/2199 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen von FDP und der CDU abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Piratenfraktion Drucksache 16/2135 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU bei Enthaltung der Piraten und der FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion Drucksache 16/2148 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Piraten gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP-Fraktion abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf der Landesregierung wird mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung von FDP und Piraten angenommen.

Hauptausschuss (16.) und  
Innenausschuss (18.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

06.06.2013  
Sm

Der Gesetzentwurf der Landesregierung in der nunmehr geänderten Fassung wird mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen von CDU, FDP und Piraten angenommen.

Mit den festgestellten Abstimmungsergebnissen des innenpolitischen Ausschusses leite er nun zwecks Abstimmungen im Hauptausschuss über an den Vorsitzenden des Hauptausschusses.

*(Vorsitz: Prof. Dr. Rainer Bovermann [HPA])*

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA)** lässt die Abstimmungen im Hauptausschuss vornehmen.

Der Antrag der FDP-Fraktion Drucksache 16/2199 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen von FDP und der CDU abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Piratenfraktion Drucksache 16/2135 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU gegen die Stimmen der Piraten bei Enthaltung der FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion Drucksache 16/2148 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Piraten gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP-Fraktion abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf der Landesregierung wird mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung von FDP und Piraten angenommen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung in der nunmehr geänderten Fassung wird mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen von CDU, FDP und Piraten angenommen. Dem Plenum wird empfohlen, den Gesetzentwurf in dieser Form anzunehmen.

Er berufe den Hauptausschuss direkt im Anschluss für 12:03 Uhr zur 17. Sitzung in Raum E3 D 05 ein.

*(Vorsitz: Vorsitzender Daniel Sieveke [IA])*

Hauptausschuss (16.) und  
Innenausschuss (18.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

06.06.2013  
Sm

**Vorsitzender Daniel Sieveke** beruft den Innenausschuss für die 19. Sitzung um 11:58 Uhr – also ebenfalls gleich im Anschluss – ein.

gez. Prof. Dr. Rainer Bovermann  
Vorsitzender (HPA)

gez. Daniel Sieveke  
Vorsitzender (IA)

## **2 Anlagen**

26.06.2013/02.07.2013

215

4.6.2013

# Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/2148)

**Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen****I. Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung wird wie folgt geändert:**

1.) § 1 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

2.) In § 19 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Entscheidungen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung der oder des für Inneres zuständigen Ministerin oder Ministers.“

3.) § 26 Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

**II. Begründung:**

1.) Eine Konzentration nachrichtendienstlicher Mittel auf den Bereich „gewaltorientierter“ Bestrebungen ist lebensfremd und widerspricht der bereits im Einleitungsteil des Gesetzentwurfs beschworenen Funktion des Verfassungsschutzes als „gesellschaftliches Frühwarnsystem“. Gerade wenn der Verfassungsschutz als Frühwarnsystem fungieren soll, darf er seine Beobachtungen nicht auf Extremisten konzentrieren.

2.) Die unterbliebene Übermittlung von Daten und Informationen war eine der Hauptursache dafür, dass die Mordserie der rechtsextremistischen Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ nicht rechtzeitig als solche erkannt wurde. Wenn mit dem Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen glaubhaft Lehren aus dieser Erkenntnis gezogen werden sollen, darf die Entscheidung darüber, ob möglicherweise ein Übermittlungsverbot nach § 19 vorliegt, künftig nicht mehr

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

der Verfassungsschutzbehörde allein überlassen werden. Dem trägt § 19 Satz 2 Rechnung, indem die Entscheidung über das Vorliegen eines Übermittlungsverbotes an die Zustimmung des jeweiligen Innenministers – nicht des Ministeriums – geknüpft wird.

- 3.) Die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes wird nicht dadurch gestärkt, dass das Kontrollgremium öffentlich tagt, sondern dass es verbesserte Kontrollbefugnisse erhält. In diesem Sinne hält auch der Sachverständige Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch öffentliche Sitzungen des Kontrollgremiums „für falsch und kontraproduktiv“ (Stellungnahme 16/672, S. 13). § 26 Absatz 1 ist daher in seiner bisherigen Fassung beizubehalten.

---

Karl-Josef Laumann

---

Lutz Lienenkämper

---

Armin Laschet

---

Peter Biesenbach

---

Theo Kruse

und Fraktion



4.6.2013

# Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/2148)

**Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen****I. Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung wird wie folgt geändert:**

1.) § 1 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

2.) In § 19 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Entscheidungen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung der oder des für Inneres zuständigen Ministerin oder Ministers.“

3.) § 26 Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

**II. Begründung:**

1.) Eine Konzentration nachrichtendienstlicher Mittel auf den Bereich „gewaltorientierter“ Bestrebungen ist lebensfremd und widerspricht der bereits im Einleitungsteil des Gesetzentwurfs beschworenen Funktion des Verfassungsschutzes als „gesellschaftliches Frühwarnsystem“. Gerade wenn der Verfassungsschutz als Frühwarnsystem fungieren soll, darf er seine Beobachtungen nicht auf Extremisten konzentrieren.

2.) Die unterbliebene Übermittlung von Daten und Informationen war eine der Hauptursache dafür, dass die Mordserie der rechtsextremistischen Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ nicht rechtzeitig als solche erkannt wurde. Wenn mit dem Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen glaubhaft Lehren aus dieser Erkenntnis gezogen werden sollen, darf die Entscheidung darüber, ob möglicherweise ein Übermittlungsverbot nach § 19 vorliegt, künftig nicht mehr

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

der Verfassungsschutzbehörde allein überlassen werden. Dem trägt § 19 Satz 2 Rechnung, indem die Entscheidung über das Vorliegen eines Übermittlungsverbotes an die Zustimmung des jeweiligen Innenministers – nicht des Ministeriums – geknüpft wird.

- 3.) Die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes wird nicht dadurch gestärkt, dass das Kontrollgremium öffentlich tagt, sondern dass es verbesserte Kontrollbefugnisse erhält. In diesem Sinne hält auch der Sachverständige Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch öffentliche Sitzungen des Kontrollgremiums „für falsch und kontraproduktiv“ (Stellungnahme 16/672, S. 13). § 26 Absatz 1 ist daher in seiner bisherigen Fassung beizubehalten.

---

Karl-Josef Laumann

---

Lutz Lienenkämper

---

Armin Laschet

---

Peter Biesenbach

---

Theo Kruse

und Fraktion

